

2

DIE MANDANTEN I INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Umgang mit dem Virus/Quarantänemaßnahmen
- Betriebliche Hilfen/Maßnahmen (z.B. Kurzarbeit)
- Finanzhilfen und steuerliche Erleichterungen

Sonderinformationen – Covid-19 /Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der herrschenden weltweiten Pandemie stehen wir alle vor immensen wirtschaftlichen und finanziellen Herausforderungen. Der Umfang der täglich neuen Informationen ist kaum zu überblicken.

Mit nachstehender Mandanteninformation haben wir versucht, das derzeit Wichtigste im Zusammenhang mit Covid-19/Corona für Sie zusammenzufassen.

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund !

Mit freundlichen Grüßen

*Jana Röper
Steuerberaterin*

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Wie gehe ich als Arbeitgeber und Mitarbeiter mit einer Quarantänemaßnahme um?

Anzeichen einer Infektion

Bei einer Infektion mit dem Corona-Virus sind folgende Symptome häufig: Husten, Fieber, Atemnot. Zudem wurden auch über Schnupfen, Kurzatmigkeit, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Halsschmerzen und Kopfschmerzen berichtet.¹ Die Symptome sind zu folgenden prozentualen Anteilen aufgetreten: Fieber 88%, trockener Husten 68 %, Kurzatmigkeit 19 %, Muskel- oder Gelenkschmerzen 15 %, Halsschmerzen 14 %, Kopfschmerzen 14%, verstopfte Nase 5 %.² Es liegen bisher keine genauen Daten vor, wann eine Infektiosität vorliegt. Nachweislich ist 7-9 Tage nach einer Erkrankung die Infektiosität gegeben.

Meldung einer Infektion

Mit Wirkung zum 01.02.2020 ist die CoronaVMeldeV in Kraft getreten. Danach fällt Covid-19 unter die Meldepflicht des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetz (kurz: IfSG).

Sie sind zur namentlichen Meldung verpflichtet, wenn der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion mit der o.g. Krankheit bestehen. Sollten Sie den Verdacht haben an dem Corona-Virus erkrankt zu sein, melden Sie sich bitte telefonisch bei Ihrem Hausarzt. Dieser wird einschätzen, ob eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen muss.

Wer ordnet eine Quarantänemaßnahme an?

Die Quarantänemaßnahme wird durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt angeordnet.

Wie weitreichend sind die Quarantäneentscheidungen?

Die Quarantäne wird im Einzelfall angeordnet und kann unterschiedlich lang sein. Sie kann Infizierte aber auch deren Kontaktpersonen aufgrund eines Verdachtes einer Infektion treffen. Die Quarantänezeit wird an die Länge der Inkubationszeit angepasst. Diese beträgt beim Corona-Virus durchschnittlich 5- 6 Tage. Die maximale Inkubationszeit liegt bei 14 Tagen. Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen fest. Zu den Empfehlungen des Gesundheitsamtes kann es auch gehören, zu Hause zu bleiben. Wird eine häusliche Quarantäne angeordnet, darf man die Wohnung nicht ohne eine Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Die Quarantäne dauert im Regelfall 14 Tage.

Wann wird eine Quarantänemaßnahme angeordnet?

Das Gesundheitsamt wird eine Quarantänemaßnahme anordnen, wenn ein hohes Risiko besteht, dass man infiziert wurde. Das bedeutet, dass man engen Kontakt zu einer Person gehabt hat, die nachweislich infiziert ist. Enger Kontakt kann auch ein Gespräch (15 Minuten), also der nähere Aufenthalt mit einer nachweislich infizierten Person sein. Dieser Kontakt muss in den letzten 14 Tagen stattgefunden haben.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Außerdem besteht ein hohes Risiko, wenn man sich kürzlich in einem durch das RKI definierten Risikogebiet aufgehalten hat. Dies sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch angenommen wird.

Internationale Risikogebiete (Stand 15.03.2020):

Italien, Iran, in China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan) ,in Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang), in Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne), in Österreich: Bundesland Tirol, in Spanien: Madrid, in den USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland:

Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)

Gegen die Auflagen einer Quarantäne sollte in keinem Fall verstoßen werden.

Gemäß § 74 (IfSG) wird derjenige mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, der eine nach § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a 23 oder 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Welche Maßnahmen sind möglich, um Quarantänemaßnahmen vorzubeugen?

Zum Vorbeugen einer Quarantänemaßnahme gelten die Regeln zum Vorbeugen gegen einen Krankheitsausbruch. Der Arbeitgeber ist hier in einer besonderen Pflicht zur Fürsorge. Der Arbeitgeber muss Risiken minimieren. Er muss die Mitarbeiter über Risiken aufklären. Er muss dafür Sorge tragen, dass gefahrloses Arbeiten möglich ist und das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies kann z. B. durch das Zurverfügungstellen von Desinfektionsmittel geschehen.

Des Weiteren ist es sinnvoll, die Mitarbeiter einer Betriebsstätte in zwei oder mehrere Teams aufzuteilen. Diese Teams dürfen keinen persönlichen Kontakt miteinander haben. Die Betriebseinrichtung und die genutzten Gegenstände sollten zwischen der Arbeitsübergabe der Teams desinfiziert werden. Es sollte ausreichend gelüftet werden. Alle Mitarbeiter sollten regelmäßig ihre Hände waschen (30 Sekunden) und desinfizieren. Der Kontakt der Hände mit dem Gesicht, insbesondere mit den Schleimhäuten (Augen, Nase, Mund) sollte vermieden werden.

Nach Möglichkeit die Anordnung von Heimarbeit für den Großteil der Beschäftigten.

Alle Mitarbeiter sollten ihren beruflichen und privaten Kontakt auf einen möglichst kleinen und homogenen Personenkreis beschränken.

Weitere allgemeine Vorbeugemaßnahmen

Um die Ausbreitung von Coronaviren einzudämmen sollten im Unternehmen u. a. folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- Auf Handschlag zur Begrüßung verzichten
- Niesen und Husten nur in Einmalpapiertaschentücher und unmittelbare Entsorgung in einem Papierkorb mit Abdeckung
- Berührungen der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) mit den Händen vermeiden

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Engen Kontakt zu Kollegen vermeiden und ggf. Arbeitsplätze auseinanderstellen
- Arbeitsplätze regelmäßig reinigen oder desinfizieren und intensiv lüften
- Benutzung von Pausenräumen und Gemeinschaftseinrichtungen unterlassen oder nur einzeln nutzen
- Nutzung der Treppe anstelle des Aufzugs und Vermeidung der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Modalitäten eines allenfalls eingerichteten Kantinenbetriebes prüfen und ggf. auf die Ausgabe von Lunchpaketen umstellen
- Gebrauch von Atemschutzmasken und Schulungen über das korrekte Tragen solcher Masken veranstalten. Masken nach längerer Nutzung austauschen. Einsatz nur bei Bedarf. Atemschutzmasken der Klasse FFP bereitstellen und Modalitäten für deren Ausgabe (z. B. am Betriebseingang) festlegen. Nutzungsanweisungen geben.
- Sicherstellung des Heimtransports erkrankter Mitarbeiter bei plötzlichem Krankheitsbeginn
- Organisation von Fahrgemeinschaften, Hol- und Bringdiensten für Mitarbeiter zur Vermeidung erhöhter Ansteckungsgefahr in öffentlichen Verkehrsmitteln

Kann in Quarantäne im Homeoffice gearbeitet werden?

Ja, sofern die Auflagen der Quarantäne berücksichtigt werden. Ist der Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung in Quarantäne, so ist dies wie ein normaler Krankheitsfall zu behandeln, d.h. die vollständige Genesung des Arbeitnehmers steht an erster Stelle.

Hotlines zum Coronavirus

Wenden Sie sich telefonisch an Ihren Hausarzt oder wählen Sie die 116117 - die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes-, wenn Sie die Sorge haben, sich mit dem Coronavirus infiziert zu haben.

Hier finden Sie eine weitere Auswahl von Hotlines, die bundesweit zum Thema Coronavirus informieren.

- Unabhängige Patientenberatung Deutschland- 0800 011 77 22
- Bundesministerium für Gesundheit (Bürgertelefon)- 030 346 465 100
- Bürgertelefon für allg. Fragen: 0385 588 5888
- Hotlines für spezielle Themen www.regierung-mv.de/service/Hotlines-Corona/
- Allgemeine Erstinformation und Kontaktvermittlung - Behördennummer 115
- Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte- Fax: 030 / 340 60 66 – 07
[info.deaf@bmg.bund\(dot\)de](mailto:info.deaf@bmg.bund(dot)de) / [info.gehoerlos@bmg.bund\(dot\)de](mailto:info.gehoerlos@bmg.bund(dot)de)
- Gebärdentelefon (Videotelefonie) - <https://www.gebaerdentelefon.de/bmg/>

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Weitere betriebliche Hilfen/Maßnahmen

Kurzarbeitergeld

Kommt es in Verbindung mit der Ausbreitung des Coronavirus zu einem Arbeitsausfall und als Folge zu einem Entgeltausfall, haben die betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Arbeitsausfälle drohen u. a. durch Lieferengpässe oder wenn der Betrieb auf behördliche Anordnung schließen muss.

Die Bundesregierung hat in einem Eilverfahren das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13.3.2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) verabschiedet. Voraussichtlich bis Anfang April gelten folgende erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld:

- Absenkung des Anteils der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 % (normal liegt diese Schwelle bei 30 %) der Belegschaft. Das heißt, dass Betriebe schon dann Kurzarbeitergeld beantragen können, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall infolge ausbleibender Aufträge betroffen sind.
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes.
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Außerdem kann Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiternehmer beantragt werden.

Anträge auf Kurzarbeitergeld sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen.

Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 % (mit Kind) bzw. 60 % der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu einem Jahr bewilligt werden.

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihrem Arbeitsplatz zur Betreuung ihrer Kinder für auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage ohne Lohninbußen fernbleiben (§ 616 BGB). Voraussetzung ist, dass die Kinder nicht anderweitig betreut werden können.

Insolvenzschutz

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet gerade eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bis zum 30.9.2020 vor. Damit sollen Unternehmen, die infolge der Ausbreitung des Coronavirus in eine finanzielle Schieflage geraten, nicht in die Insolvenz getrieben werden, wenn die Bearbeitung von Hilfsanträgen länger als die Antragsfrist dauert. Ähnliche Regelungen gab es bereits während der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016.

Überstundenanordnung

Droht dem Arbeitgeber durch den Ausfall zahlreicher Arbeitskräfte ein Schaden, kann er grundsätzliche Überstunden anordnen. In solchen Fällen trifft den Arbeitnehmer im Regelfall eine Nebenpflicht zur Leistung von Überstunden. Weitere Regelungen können sich aus dem Tarifvertrag, aus einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag ergeben.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Finanzhilfen und Steuererleichterungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 13.3.2020 ein breites Maßnahmenpaket zur Milderung der Folgen der Ausbreitung des Coronavirus für Unternehmen vorgelegt. Das Paket umfasst Steuerstundungen, Liquiditätshilfen und Erleichterungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts, insbesondere in Form des Kurzarbeitergeldes.

Steuerliche Liquiditätshilfen im Überblick

Steuerstundungen:

Die Finanzämter stunden auf Antrag Steuern, wenn die Einziehung für das Unternehmen bzw. für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Härte darstellen würde. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums wurden die Finanzämter angewiesen, bei den Bedarfsprüfungen keine strengen Maßstäbe anzusetzen.

Herabsetzung von Steuervorauszahlungen:

Die Finanzämter setzen Steuervorauszahlungen herab, wenn ein Steuerpflichtiger niedrigere Einkünfte für das laufende Jahr erwartet. Herabsetzungen sollen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer möglich sein.

Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen:

Darüber hinaus verzichten die Finanzämter bis zum 31.12.2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen wie z. B. Kontopfändungen oder Säumniszuschläge.

Liquiditätshilfen für Unternehmen in Zusammenarbeit mit der KfW

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen vor einer drohenden Insolvenz als Folge der Ausbreitung des Coronavirus bewahrt werden. Unternehmen mit weniger als 5 Mrd. Euro Umsatz können bei Bedarf folgende Liquiditätshilfen in Anspruch nehmen:

KfW-Unternehmerkredite für Bestandsunternehmen:

Die Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite wurden auf bis zu 80% (bei maximaler Kreditsumme bis € 200 Mio.) erhöht. Damit soll die Bereitschaft von Hausbanken zur Kreditvergabe angeregt werden.

ERP-Gründerkredite:

Universell für junge Unternehmen mit Bestand unter fünf Jahren. Hier gelten die für Bestandsunternehmen festgelegten höheren Bürgschaften des Bundes.

KfW Kredit für Wachstum:

Dieser Kredit wurde umgewandelt und wird künftig im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wurde auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%).

MV-Finanzierungsinitiative in Zusammenarbeit mit der Bürgschaftsbank

Viele Unternehmen aus MV stehen angesichts der Ausbreitung des Corona-Virus vor großen Herausforderungen. Rückläufige Umsätze, beeinträchtigte Lieferketten und Personalengpässe sind nur einige Auswirkungen dieser Krise. Zur Stabilisierung der Wirtschaft in MV benötigen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) liquiditätsstärkende Maßnahmen.

Um den Hausbanken die Finanzierung dieser Unternehmen zu erleichtern, haben die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen dieser Initiative ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona-Krise ausgerichtet. Damit soll gewährleistet werden, dass den

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Unternehmen in MV ein schneller und einfacher Finanzierungszugang erhalten bleibt. Notwendige Voraussetzung dafür ist auch eine ausreichende Eigenkapitalbasis der KMUs. Dies kann im Rahmen der Finanzierungsinitiative durch die Beisteuerung einer möglichen stillen Beteiligung sichergestellt werden.

Ein Vorhaben wird zentral geprüft und die Bürgschaftsbank oder Beteiligungsgesellschaft eingeschaltet, um eine optimale Finanzierung mit den Angeboten der Förderinstitute zu strukturieren. Die Hausbanken der Unternehmen sollten sich i.d.R. ebenfalls an der Finanzierung beteiligen.

Das Angebot zielt in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen ab, die ein etabliertes Geschäftsmodell haben und ausreichend Perspektiven aufweisen, jedoch z.B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen.

Antragsstellung

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven
- Keine Negativmerkmale (z.B. Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, keine Insolvenztatbestände...)
- Nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit auf Basis 31.12.2019

Finanzierungsgrenzen

- bis zu 3.125 TEUR zu verbürgendes Kreditvolumen (Verbürgungsgrad von 80%)
- bis zu 625 TEUR zu verbürgendes Kreditvolumen kann die Antragsprüfung im Expressverfahren erfolgen (Entscheidung innerhalb von drei Bankarbeitstagen)
- bis zu 1.000 TEUR Beteiligungskapital

Erforderliche (Mindest-) Unterlagen

- Beschreibung des Finanzierungsbedarfs und des Geschäftsmodells des Unternehmens
- Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre
 - Selbstauskunft und ggf. Schufa-Auskunft der Gesellschafter bei persönlicher Haftung
 - Aktuelle Zwischenzahlen / BWA (nicht älter als 3 Monate)
 - Planzahlen (Rentabilität mind. 2020 und zwei weitere Jahre / monatliche Liquidität für 2020 und ein weiteres Jahr)
 - Kapitaldienstfähigkeit / Berechnung
- Aktueller Kreditbeschluss der Hausbank (inkl. Kredit- und Sicherheitenaufstellung /-bewertung sowie Ratinginformationen)
- Unterlagen zu Gesellschaftsverhältnissen (z.B. Organigramm)

Befristung

Die MV-Finanzierungsinitiative ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet.

Liquiditätshilfen für Alleinunternehmer und Freiberufler nach Infektionsschutzgesetz

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer **angeordneten Quarantäne** ruht, bei der zuständigen Behörde einen "Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang" beantragen.